

XIII. Entscheide und Strafbefehle

350.110.1.13

1. Nichtanhandnahmen

Nichtanhandnahmen bei Verbrechen und Vergehen werden im Marsöl verfasst, bei Übertretungen durch den Leiter der Abteilung II. Letztere müssen vom Ersten Staatsanwalt genehmigt werden.

Wurde bei Todesfällen eine Legalinspektion angeordnet und ist eine Dritteinwirkung nicht ersichtlich, geht der Bericht des Bezirksarztes zusammen mit der Zivilstandsmeldung, dem Hinweis auf den empfangsberechtigten Nachlassvertreter und allfälligen weiteren Unterlagen ins Marsöl, wo der Fall mittels Nichtanhandnahme erledigt wird.

2. Sistierung

2.1 Allgemeines

In ihr kann eine Verdachtslage erläutert werden. Sprachlich ist der Konjunktiv zu wählen. Beweise, deren Verlust droht, sind vor der Sistierung zu erheben. Die Kosten werden zahlenmässig nicht ausgewiesen, sondern vermerkt, dass diese bei der Prozedur bleiben. Die Sistierung ist vom Leitenden Staatsanwalt zu genehmigen.

In der Verfügung sind die Gründe anzugeben, weshalb das Verfahren zurzeit nicht weitergeführt wird. Nach Möglichkeit ist anzuführen, unter welchen Voraussetzungen das Verfahren wieder anhand genommen wird. Um sicherzustellen, dass beim Wegfall des Verfahrenshindernisses die Untersuchung wieder anhand genommen wird, können Parteien und Dritte aufgefordert werden, den Wegfall des Verfahrenshindernisses zu melden.

Ein sistiertes Verfahren bleibt bei der Staatsanwaltschaft hängig und damit gerichtstandsrelevant; es wird im VOSTRA nicht gelöscht.

2.2 Zwangsmassnahmen und Kosten

Beschlagnahmungen, Sicherstellungen, Verfügungsbeschränkungen und Fahnungsmassnahmen werden in der Regel aufrechterhalten. Nicht zu entscheiden ist über die Tragung der Kosten und die Ausrichtung einer Entschädigung oder Genugtuung. Die amtliche Verteidigung wird grundsätzlich aufrechterhalten; dabei können die Verteidiger auf Ersuchen hin provisorisch entschädigt werden.

3. Verfahrenseinstellung

3.1 Allgemeines

Ein Verfahren, das nicht auf einen Ort eröffnet wurde, kann nur gegen eine Person eingestellt werden, gegen die ein Verfahren eröffnet und die als Beschuldigte in das Verfahren einbezogen wurde.

Ist eine umfangreiche Strafuntersuchung zu erledigen, die sich auf mehrere Geschädigte bezogen und/oder gegen verschiedene Beschuldigte gerichtet hat, sind grundsätzlich separate Einstellungsverfügungen zu erlassen, es sei denn, dass einheitliche Sachverhalte (z.B. Teilnahme) vorliegen. Die Zusammenfassung sämtlicher Tatbestände und aller Beteiligten in einer einzigen Verfügung kann die unerwünschte Folge haben, dass Geschädigte oder Beschuldigte ohne sachliche Notwendigkeit miteinander in Zusammenhang gebracht werden oder dass Unberechtigte Kenntnis von Straftatbeständen erhalten, die sie nicht berühren. Damit kann einer Partei unter Umständen mehr moralischer oder gar finanzieller Schaden zugefügt werden als durch die Untersuchung selbst. Gewisse Tatbestände oder Fälle bestimmter zusammengehöriger Parteien können in einzelnen Einstellungsverfügungen gruppenweise zusammengefasst werden, sofern dadurch Persönlichkeitsrechte nicht verletzt werden.

Separate Verfügungen sind in der Regel auch zu erlassen, wenn bei nur einem Beschuldigten das Verfahren teilweise eingestellt und teilweise sistiert wird. Wird aus Zweckmässigkeitsgründen nur eine Verfügung erlassen, ist diese als Einstellungs- und Sistierungsverfügung zu bezeichnen bzw. Teileinstellungs- und Sistierungsverfügung.

Bei Einstellung von aussergewöhnlichen Todesfällen ist es in strafrechtlicher Hinsicht irrelevant, ob der Tod auf Unfall oder Suizid zurückgeführt werden muss. Wichtig für uns ist die Tatsache, dass ein Drittverschulden ausgeschlossen werden kann. Diese Feststellung genügt in der Einstellungsverfügung in der Regel. Die Einstellungsverfügung kann etwa mit dem Satz: "Die Untersuchung hat ergeben, dass kein Drittverschulden vorliegt." begründet werden.

3.2 Form und Inhalt

Die Einstellungsverfügung enthält eine Einleitung, ein Dispositiv, eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung. Die Einstellungsverfügung von Staatsanwälten sind vom Leitenden Staatsanwalt zu genehmigen, jene des Letzteren durch den Ersten Staatsanwalt.

In der Einstellungsverfügung ist über Kostentragung, Entschädigung und Genugtuung sowie über Aufhebung von Beweissicherungsmaßnahmen, Freigabe von Kautionen und Herausgabe oder Einziehung von beschlagnahmten Gegenständen oder Vermögenswerten zu entscheiden. Zivilklagen werden nicht behandelt. Eine allfällige Anerkennung der Zivilforderungen durch die beschuldigte Person ist im Dispositiv der Einstellungsverfügung festzuhalten.

Ist absehbar, dass die Einstellung angefochten wird, kann ausnahmsweise mit dem Entscheid über die Entschädigung für den Wahlverteidiger oder an den amtlichen Verteidiger bis zur Rechtskraft der Verfügung zugewartet werden. Im Dispositiv ist ein entsprechender Hinweis anzubringen.

3.3 Implizite Einstellung

Eine solche liegt vor, wenn in einem Entscheid lediglich hinsichtlich eines Teils der inkriminierten Taten entschieden wird ohne gleichzeitigen Erlass einer Einstellungsverfügung für die übrigen Punkte. Es wird also z.B. ein Strafbefehl bloss wegen Verkehrsregelverletzung erlassen, weil man bezüglich der Körperverletzung von einem Strafantragsverzicht ausging, oder bei einem Verkehrsunfall mit Todesfolge wird der Täter mit einem Strafbefehl wegen Körperverletzung verurteilt, weil der adäquate Kausalzusammenhang unterbrochen wurde.

Eine implizite Einstellung ist dann zulässig, wenn den Betroffenen dadurch keine Nachteile gegenüber dem Erlass einer förmlichen Einstellungsverfügung erwachsen, also z.B.

- Unfall mit Verletzungsfolge, wenn hinsichtlich der Körperverletzungsdelikte ein unmissverständlicher Strafantragsverzicht vorliegt,
- Einbruchdiebstahl, wenn hinsichtlich Hausfriedensbruch oder Sachbeschädigung ein unmissverständlicher Strafantragsverzicht vorliegt,
- Beeinträchtigen eines Polizeieinsatzes, wenn eindeutig keine Gewalt angewendet wurde, sodass nur der Tatbestand von Art. 286 StGB zur Anwendung gelangt.

3.4 Materielle Voraussetzung bei nicht erhärtetem Tatverdacht

Eine Einstellung fällt in Betracht, wenn unter einer Gesamtwürdigung der Beweise nicht mit einem verurteilenden Erkenntnis des Gerichts gerechnet werden kann und auch keine konkret zu erhebenden Beweismittel mehr erkennbar sind, die das Resultat im gegenteiligen Sinn beeinflussen könnten. Hingegen ist – in Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro duriore" – Anklage zu erheben, wenn

eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Falls sich die Wahrscheinlichkeit eines Freispruchs oder einer Verurteilung in etwa die Waage halten, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf.

Bei "Aussage-gegen-Aussage-Situationen" bedeutet dies, dass ausnahmsweise auf eine Anklage verzichtet werden kann, wenn

- keine objektiven Beweise vorliegen,
- es nicht möglich ist, die einzelnen Aussagen als glaubhafter oder weniger glaubhafter zu bewerten, und
- keine weiteren Beweisergebnisse zu erwarten sind.

4. Teileinstellung

Eine Teileinstellung kommt in Betracht, wenn mehrere Lebensvorgänge oder Taten im prozessualen Sinne zu beurteilen sind. Wird derselbe Lebensvorgang rechtlich anders gewürdigt, ist keine Teileinstellung zu erlassen, was etwa in folgenden Konstellationen zutrifft:

- der Anbau oder Besitz von Drogen wird unter Art. 19a BetmG statt unter Art. 19 BetmG subsumiert,
- sexueller Übergriff wird als sexuelle Belästigung statt sexuelle Nötigung beurteilt,
- die zugefügten Verletzungen werden statt einfache Körperverletzung als Tötlichkeiten qualifiziert,
- Überholmanöver ist noch nicht derart schwerwiegend, um als grobe Verkehrsregelverletzung qualifiziert zu werden,
- Geschwindigkeitsüberschreitung wird als Verletzung von Art. 90 Abs. 2 SVG statt qualifizierte grobe Verkehrsregelverletzung beurteilt,
- wo der nachweisbare Deliktsbetrag erheblich tiefer ist als der ursprünglich vom Geschädigten behauptete.

Von der Möglichkeit, in solchen Konstellationen eine Aktennotiz zu verfassen, in welcher zur rechtlichen Qualifikation Stellung genommen wird, soll zurückhaltend und nur dort Gebrauch gemacht werden, wo es sich für das bessere Verständnis aufdrängt.

Keine andere rechtliche Qualifikation, sondern ein Fall einer Teileinstellung liegt z.B. vor, wenn nach einer Schlägerei das Bestehen einer geltend gemachten Gehirner-

schütterung verneint und das Verfahren wegen der übrigen Verletzungen unter dem Titel Tätlichkeiten weitergeführt wird.

Bei Erlass einer Teileinstellungsverfügung wird in der Regel deren Rechtskraft abgewartet und erst dann weitere Entscheide erlassen. Davon kann abgewichen werden, wenn mit genügender Sicherheit feststeht, dass gegen die Teileinstellung kein Rechtsmittel erhoben wird, sei es, weil keine Strafkörper vorhanden sind oder diese ihren Verzicht auf eine Beschwerde haben durchblicken lassen.

5. Strafbefehl

5.1 Rechtsnatur des Strafbefehls

Der Strafbefehl ist ein blosser Urteilsvorschlag, der erst ohne gültige Einsprache zum rechtskräftigen Urteil erwächst. Wird der Strafbefehl ans erstinstanzliche Gericht überwiesen, wird er zur Anklageschrift. Strafbefehl und gerichtliche Beurteilung bilden im Fall der Einsprache eine Einheit, die insgesamt als Verfahren erster Instanz bezeichnet werden kann (6B_811/2014). Es liegt in der alleinigen Kompetenz der Staatsanwaltschaft zu entscheiden, ob ein Strafbefehl erlassen werden soll. Dem erstinstanzlichen Gericht ist es untersagt, eine Anklage an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen mit dem Antrag, zunächst einen Strafbefehl zu erlassen (RS 2011 Nr. 75).

5.2 Sprache der Strafbefehle

Grundsätzlich gilt das Territorialprinzip. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

5.3 Erforderlichkeit einer staatsanwaltlichen Einvernahme vor Erlass des Strafbefehls

Wurde das rechtliche Gehör gewährt und sind die übrigen Voraussetzungen für den Erlass eines Strafbefehls gemäss Art. 352 Abs. 1 StPO erfüllt, kann der Strafbefehl grundsätzlich ohne vorausgegangene staatsanwaltschaftliche Einvernahme erlassen werden. Erforderlich ist, dass die beschuldigte Person vom ihr gegenüber erhobenen Vorwurf Kenntnis hat und sich dazu äussern konnte.

Wenn eine unbedingte Freiheitsstrafe, der Widerruf einer bedingten Freiheitsstrafe oder der Widerruf einer bedingten Entlassung in Betracht fällt, ist die beschuldigte Person durch die Staatsanwaltschaft einzuvernehmen. Bei einem Widerruf kann anstelle einer Einvernahme auch ein Schreiben an die beschuldigte Person mit der Möglichkeit, Stellung zu nehmen, genügen. Ist der Aufenthaltsort

der beschuldigten Person unbekannt, kann auf die Einvernahme verzichtet werden. Dieses Vorgehen dürfte vor allem bei Untergetauchten Anwendung finden.

5.4 Einholen von Auszügen vor Erlass des Strafbefehls

Auszüge sind wie folgt einzuholen:

ADMAS	bei SVG-Delikten, ausser bei Ordnungsbussen
VOSTRA	- in allen VV-Fällen - bei Übertretungen, sofern eine Überweisung ans erstinstanzliche Gericht erfolgt
Steuerauszug	in allen VV-Fällen bei in der Schweiz wohnhaften Schweizer Bürgern und Ausländern mit C-Bewilligung
Leumundsbericht	Grundsätzlich kann auf den Beizug eines Leumundsberichtes verzichtet werden, sofern nicht aufgrund des konkreten Einzelfalles ein Leumundsbericht zusätzliche Erkenntnisse verspricht. Ein Leumundsbericht ist aber zu verlangen, wenn eine unbedingte Strafe, der Widerruf einer Strafe oder der Widerruf der bedingten Entlassung beantragt wird.

5.5 Genaue Bezeichnung der strafbaren Handlung

In Strafbefehlen ist bei der Bezeichnung der strafbaren Handlung nebst dem Artikel immer auch der Absatz bzw. die Ziffer aufzuführen. Festzuhalten ist auch, ob die strafbare Handlung mehrfach verübt wurde.

5.6 Sanktionen

Im Strafbefehl können Bussen, Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen, gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden sowie Freiheitsstrafen von höchstens 6 Monaten ausgesprochen werden (vgl. dazu Kapitel XVI. Strafzumessungsempfehlungen mit Sanktionenkatalog). Neue und zu widerrufende Strafen oder Entlassungen dürfen 6 Monate nicht übersteigen.

Im Falle einer Zusatzstrafe ist die Grundstrafe nicht miteinzurechnen.

Folgende Sanktionen sind im Strafbefehl zu begründen:

- Widerruf einer bedingt ausgesprochenen Strafe, unabhängig davon, ob es sich um eine Geldstrafe, eine gemeinnützige Arbeit oder um eine Freiheitsstrafe handelt;
- eine unbedingte Sanktion (Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder Freiheitsstrafe);
- Widerruf einer bedingten Entlassung.

6. Sachverhalt

Der Sachverhalt bezeichnet möglichst kurz aber genau die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tat ausführung. Eine präzise und umfassende Sachverhaltsdarstellung gebietet auch die Fairness und der Grundsatz der Waffengleichheit. Das Anklageprinzip im Übertretungsverfahren gilt nur eingeschränkt und es genügt, wenn die beschuldigte Person anhand der Bussenverfügung nicht im Unklaren sein kann, was Gegenstand des Verfahrens bildet (6B_701/2016). Vorsatz muss in der Anklageschrift nicht ausdrücklich vorgeworfen werden, wenn die eingeklagten Tatbestände nur bei Vorsatz strafbar sind (6B_65/2015).

7. Einsprachen

Eingehende Einsprachen gehen in VV- und ÜB-Fällen an die entsprechende Kanzlei. Dort wird die Einsprache in der Geschäftskontrolle JURIS erfasst, eine Rechnung ausgedruckt und diese mit dem handschriftlichen Vermerk "Einsprache" der Rechnungsführerin weitergeleitet. Diese informiert die FIVE einmal wöchentlich über die eingegangenen Einsprachen und veranlasst einen Mahnstopp.

ÜB-Fälle gehen nach Erfassung der Einsprache in der Geschäftskontrolle JURIS an den Leiter der Abteilung II bzw. dessen Stellvertreter, VV-Fälle an den zuständigen Staatsanwalt.

8. Ungültige Einsprachen

Einsprachen sind bei deren Eingang auf ihre Gültigkeit zu überprüfen. Ist die Einsprache nach Auffassung des fallführenden Staatsanwalts ungültig, erlässt dieser eine Parteimitteilung. Darin wird eine Überweisung ans Gericht angekündigt mit dem Antrag, die Einsprache für ungültig zu erklären. Wird die Einsprache nach Erlass der Parteimitteilung nicht zurückgezogen, sind die Akten zur Beurteilung der Gültigkeit der Einsprache dem erstinstanzlichen Gericht zu überweisen.

Eine Einsprache kann im Sinne von Art. 356 Abs. 2 StPO ungültig sein, wobei der Einzelfall unter dem Vorbehalt des überspitzten Formalismus zu prüfen ist:

1. Wenn sie **verspätet** ist, d.h. nach Ablauf der Rechtsmittelfrist von 10 Tagen der Schweizerischen Post übergeben wurde (Art. 91 Abs. 2 StPO, SK2 11 30 vom 14.09.2011, SK2 13 29 vom 09.07.2013). Nicht amtlich anerkannte Feiertage (z.B. Berchtoldstag, Karfreitag, Pfingstmontag, Fronleichnam, Stefanstag) sind bei der Fristberechnung wie gewöhnliche Feiertage zu betrachten, wenn die Post am Wohnsitz des Absenders oder in dessen Umgebung an diesem Tag geschlossen

ist (Pra 2014 Nr. 41 = 6B_730/2013). International ist das Europäische Übereinkommen über die Berechnung von Fristen zu beachten (SR 0.221.122.3). Der Poststempel gilt bloss als widerlegbare Vermutung, dass die Sendung an diesem Tag aufgegeben wurde (BSK-StPO N. 25 zu Art. 91); die Bestätigung des fristgerechten Einwurfs der Sendung in den Postbriefkasten kann auch durch Zeugen erbracht werden (SK2 13 52 vom 23.10.2013), wobei solche Zeugenaussagen der Beweiswürdigung unterliegen und deshalb risikobehaftet sind (6B_730/2013). Das elektronische Suchsystem "Track & Trace" kann zur Feststellung der Verspätung herangezogen werden (1B_292/2013). Der Nachweis der Rechtzeitigkeit der Postaufgabe obliegt im Übrigen dem Absender (6B_834/2014). Das ist insbesondere bei nicht eingeschriebenen Postsendungen von Bedeutung.

2. Wenn die im **Ausland** aufgebene Einsprache erst nach Ablauf dieser Frist bei der Schweizerischen Post eintraf, auch wenn die Postaufgabe im Ausland vor Ablauf der Rechtsmittelfrist erfolgt war (6B_521/2013). Von einem ausländischen Rechtsanwalt kann erwartet werden, dass er sich mit den hiesigen Gesetzen vertraut macht und diese anwendet, wenn er in einem schweizerischen Strafverfahren als Verteidiger tätig wird (SK2 14 18 vom 15.04.2014, SK2 14 9 vom 13.03.2014).
3. Wenn der Strafbefehl mit dem Vermerk "**nicht abgeholt**" an die Staatsanwaltschaft retourniert wurde und der Einsprecher nach der zweiten Zustellung des Strafbefehls Einsprache erhebt, die mit Bezug auf die erste Zustellung als verspätet zu betrachten ist. Wenn der Beschuldigte vor Erlass des Strafbefehls seine (kurzfristige) Abwesenheit ankündigt, hat die Staatsanwaltschaft dies zu berücksichtigen (6B_377/2014). Wenn der Beschuldigte behauptet, er habe mit der Zustellung eines Strafbefehls nicht rechnen müssen (Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO), ist abzuklären, ob er in guten Treuen (Art. 3 StPO) von dieser Annahme ausgehen durfte (6B_1088/2013). Wenn der Beschuldigte geltend macht, er habe von der Post keine **Abholungseinladung** erhalten, erfolgt eine Umkehr der Beweislast, d.h. der Einsprecher muss beweisen oder zumindest glaubhaft machen, dass die erste Zustellung durch die Post fehlerhaft erfolgt war (6B_940/2013).
4. Wenn der Einsprecher der Post einen Rückbehalteauftrag (**postlagernd**) erteilt hatte und er deshalb den Strafbefehl erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in Empfang genommen hat. Rückbehalteaufträge vermögen die Zustellfiktion von Art. 85 Abs. 4 lit. a StPO nicht zu ändern und die siebentägige Abholfrist wird dadurch nicht verlängert (6B_974/2013). Die Staatsanwaltschaft ist nicht verpflichtet, bei einem mehrere Monate dauernden Auslandsaufenthalt des Beschuldigten mit der Zustellung des Strafbefehls zuzuwarten, wenn der Beschuldigte mit der Zustellung

rechnete (6B_169/2014). Von einem Verfahrensbeteiligten ist zu verlangen, dass er um die Nachsendung seiner an die bisherige Adresse gelangenden Korrespondenz besorgt ist, allenfalls längere Ortsabwesenheiten der Behörde mitteilt oder einen Stellvertreter ernennt (6B_940/2013; 6B_919/2013).

5. Bei **fehlender Legitimation** des Einsprechers (z.B. des Anzeigerstatters, des Fahrzeughalters oder des Geschädigten, SK2 13 2 vom 01.02.2013). Der Privatkläger ist zur Einsprache legitimiert, wenn er in einer analogen Situation gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO legitimiert wäre, ein Rechtsmittel zu erheben (6B_188/2015).
6. Wenn die Einsprache per **Fax oder Mail** eingereicht wurde. "Die Unterschrift muss eigenhändig auf dem Schriftdokument angebracht werden. Eine photokopierte oder faksimilierte Unterschrift genügt nach der Rechtsprechung den Formerfordernissen nicht." (6B_967/2014). Eine Nachfrist zur Einreichung einer Einsprache mit Originalunterschrift muss nicht angesetzt werden (6B_33/2013). Sofern eine gültige Einsprache vor Ablauf der Rechtsmittelfrist zeitlich noch möglich wäre, ist der Beschuldigte sofort per Fax oder Mail darauf aufmerksam zu machen, jedoch nur, wenn er nicht anwaltlich vertreten ist (SK2 14 18 vom 15.04.2014).
7. Wenn eine fristgerecht eingereichte Einsprache **mangelhaft** ist und der Mangel innerhalb der dem Einsprecher angesetzten Nachfrist (in der Regel 10 Tage) nicht behoben wurde. Eine Einsprache ist insbesondere mangelhaft, wenn sie:
 - **nicht unterzeichnet** ist (Art. 110 Abs. 1 StPO; SJZ 2015, 163). Die Unterschrift auf der Rückseite des Briefumschlags, in dem die nicht unterzeichnete Einsprache eingereicht wurde, ersetzt rechtsgültig die fehlende Unterschrift (106 IV 66);
 - von einer **nicht bevollmächtigten Drittperson** im Namen des Beschuldigten bzw. für diesen eingereicht wurde (Arbeitgeber, Fahrzeughalter, Gewerkschaft, Vater/Mutter/Lebenspartner, Beistand [auch dieser benötigt gemäss Art. 416 Abs. 1 Ziff. 9 und Abs. 2 ZGB und Art. 106 StPO eine Vollmacht, vgl. SK2 13 39 vom 23.08.2013], Sozialarbeiter etc.) oder wenn die an sich vorhandene **Vollmacht** vom Beschuldigten nicht unterzeichnet wurde;
 - weder in einer **Amtssprache** (deutsch, romanisch oder italienisch, vgl. Art. 3 Kantonsverfassung i.V.m. Art. 67 Abs.1 StPO/Art. 5 EGzStPO) noch in der Landessprache Französisch abgefasst wurde (SK2 14 62 vom 07.01.2015);
 - **unleserliche, unverständliche, ungebührliche oder weitschweifige Ausführungen** enthält (Art. 110 Abs. 4 StPO, SK2 12 38 vom 29.11.2012);

- nur Einwendungen gegen die Begründung (Sachverhalt) des SB enthält, **das Dispositiv** jedoch **ausdrücklich anerkannt** wird, denn das rechtlich geschützte Interesse an der Änderung oder Aufhebung ergibt sich aus dem Dispositiv des angefochtenen Entscheids und nicht aus der Begründung (6B_155/2014; SK2 13 46 vom 23.10.2013). Da die Einsprache nicht begründet werden muss, soll sich der Einsprecher in einem solchen Fall innerhalb der Nachfrist klar äussern, ob er seine Eingabe trotzdem als Einsprache betrachtet haben will. Falls der Sachverhalt fehlerhaft ist, kann in Anwendung von Art. 355 Abs. 3 lit. c StPO ein zweiter Strafbefehl mit korrigiertem Sachverhalt erlassen werden.

9. Rückzug der Einsprache

Wird die Einsprache zurückgezogen oder ist von einer Rückzugsfiktion auszugehen, erlässt die Staatsanwaltschaft eine Abschreibungsverfügung.

Eine Abschreibungsverfügung durch die Staatsanwaltschaft ergeht somit:

1. Bei erklärtem **Rückzug** einer gültigen oder ungültigen Einsprache (Art. 356 Abs. 3 StPO & Art. 437 Abs. 1 lit. b StPO). Die Rückzugserklärung muss klar, ausdrücklich, unmissverständlich und bedingungslos erfolgen (6B_204/2015). Im Falle einer unklaren, mehrdeutigen Rückzugserklärung ergibt sich für die Staatsanwaltschaft eine aus der Fürsorge- und Aufklärungspflicht abgeleitete Fragepflicht (SK2 13 51 vom 10.10.2013; 6B_172/2011). Es ist unzulässig und widerspricht dem Fairnessgebot von Art. 3 StPO, dem Einsprecher mitzuteilen, dass ohne Gegenbericht in- nert einer bestimmten Frist der Rückzug der Einsprache angenommen werde (Pra 2013 Nr. 99).
2. Wenn der Einsprecher **unentschuldigt einer Vorladung**, die er erhalten hat, nicht Folge leistet oder verspätet erscheint, obwohl er darin auf die Rechtsfolgen gemäss Art. 355 Abs. 2 StPO aufmerksam gemacht worden ist (SK2 10 78 vom 04.01.2011; 6B_910/2014, 6B_615/2012). Wenn die Vorladung mit dem Vermerk "nicht abgeholt" der Staatsanwaltschaft retourniert wurde und der Beschuldigte aus diesem Grund von der Vorladung keine Kenntnis hatte, ist er ein zweites Mal vorzuladen (140 IV 82). Wenn hingegen die Vorladung an die vom Beschuldigten angegebene Adresse zugestellt werden konnte, ist davon auszugehen, dass sie vom Beschuldigten zur Kenntnis genommen wurde (6B_368/2014). Die gesetzliche Rückzugsfiktion kommt ausserdem nur zum Tragen, wenn aus dem unentschuldigtem Fernbleiben nach dem Grundsatz von Treu und Glauben auf ein Desinteresse am weiteren Gang des Strafverfahrens geschlossen werden kann (140 IV 85; 6B_152/2013). Es verstösst auch gegen den Grundsatz von Treu und Glau-

ben gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. b StPO, einen Beschuldigten vorzuladen, der sich bekanntermassen vorübergehend im Ausland aufhält, und das Verfahren abzuschreiben, wenn die Vorladung erwartungsgemäss mit dem Vermerk "nicht abgeholt" retourniert wird (6B_86/2013). Vorladungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland gelten nur als "Einladungen"; im Falle der Nichtbefolgung darf der Beschuldigte keinerlei rechtliche oder tatsächliche Nachteile erleiden (140 IV 86). Wird der Beschuldigte im selben Verfahren ein zweites Mal zu einer Einvernahme vorgeladen und erscheint er unentschuldigt nicht, darf nicht abgeschrieben werden, wenn er in der ersten Einvernahme oder durch seine Eingaben keinen Zweifel daran gelassen hat, dass er auf einer gerichtlichen Beurteilung beharrt (Pra. 2013 Nr. 99). Der Beschuldigte ist hingegen säumig, wenn er sich um 15 bis 60 Minuten verspätet, wobei auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen ist (SK2 14 29 vom 10.06.2014). Die Pflege hilfsbedürftiger Familienmitglieder ist kein zureichender Grund, nicht zu erscheinen, es sei denn, die vorgeladene Person weise mit entsprechenden Unterlagen nach, dass eine genau bezeichnete und notwendige Pflegehandlung gerade zur fraglichen Zeit verrichtet werden müsse (SK2 13 45 vom 23.09.2013). Den Nachweis einer fehlerhaften Vorladung (falsches Datum) hat der Beschuldigte durch Einreichung der Vorladung zu erbringen (6B_703/2014).

3. Bei **Bezahlung der Busse und Kosten**, sofern der Beschuldigte nicht zum Ausdruck bringt, dass er trotzdem an der Einsprache festhält (BSK-StPO, N. 4 zu Art. 356; Art. 8 OBG). Wird **nur die Busse** bezahlt und bezieht sich die Einsprache ausdrücklich auf die Gebühr und/oder die Barauslagen, erfolgt eine Überweisung ans Gericht im Sinne von Art. 356 Abs. 6 StPO.

10. Wiederherstellung der Frist

Allgemein

Wenn die Einsprachefrist (oder eine andere Frist) verpasst wurde, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Wiederherstellung der Frist erfüllt sind, sofern dies ausdrücklich oder sinngemäss verlangt wird. Die Wiederherstellung der Frist ist an strenge Bedingungen geknüpft; bereits eine leichte Fahrlässigkeit genügt für deren Verweigerung (SK1 14 14 vom 03.06.2014). Die beschuldigte Person muss beweisen oder zumindest glaubhaft machen, dass sie aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen – objektiv und subjektiv – nicht in der Lage war, innerhalb der Einsprachefrist von 10 Tagen ein Schreiben mit dem Inhalt "ich erhebe Einsprache" zu verfassen, oder eine Drittperson damit zu beauftragen (6B_158/2012, 6B_360/2013, 6B_849).

Rechtsvertreter

Der in Art. 87 Abs. 3 StPO verankerte Grundsatz, wonach die Zustellung an den Rechtsvertreter einer Partei rechtsgültig ist, stösst dort an seine Grenzen, wo der notwendige Verteidiger aufgrund von "schwerwiegenden Fehlleistungen" (1B_250/2012, 6B_105/2013) eine Frist verpasst oder den Beschuldigten nicht, unrichtig oder unvollständig über mögliche Rechtsmittel informiert (SK2 12 34 vom 27.02.2013 mit Hinweisen). Schwerwiegend ist die Fehlleistung insbesondere, wenn der Beschuldigte wegen einer verpassten Frist eine unbedingte Freiheitsstrafe verbüssen müsste (Pra 2009 Nr. 14). Allgemein gilt: Der Schwere der Konsequenzen einer Fristversäumnis kommt im konkreten Einzelfall im Hinblick auf eine Fristwiederherstellung eine ausschlaggebende Bedeutung zu (2C_645/2008). Zusätzliche Voraussetzung für die Wiederherstellung der Frist ist ein "gänzlich fehlendes Verschulden" bei der beschuldigten Person (6B_1194/2013). Bei Wahlverteidigung und Rechtsvertretung von Privatklägern gelten strengere Massstäbe für die Wiederherstellung verpasster Fristen als bei amtlicher Verteidigung (GOLDSCHMID/MAURER/SOLLBERGER, kommentierte Textausgabe der schweizerischen StPO, 2008, S. 73).

Kasuistik

Keine Wiederherstellungsgründe sind:

- Ferienabwesenheit oder berufsbedingte (Landes-) Abwesenheit (2F_10/2014);
- die irrtümliche Annahme eines Fristenstillstands infolge Gerichtsferien eines Laien (SK1 14 14 vom 3.6.2014) bzw. Rechtsunkenntnis eines Laien allgemein (2F_10/2014);
- unterlassenes Anzeigen einer vorübergehenden Abwesenheit trotz bestehendem Prozessrechtsverhältnis (138 III 225; 134 V 49; 130 III 396);
- eine angeblich schlechte Beratung durch eine Rechtsschutzversicherung (6B_503/2013);
- mangelnde Sprachkenntnisse (1B_250/2012). Es verstösst insbesondere gegen Treu und Glauben, erst nach Ablauf der Einsprachefrist eine Übersetzung des Strafbefehls zu verlangen (6B_108/2014);
- eine Erkrankung, sofern diese es dem Beschuldigten in objektiver und subjektiver Hinsicht nicht verunmöglicht, eine Einsprache zu verfassen (6B_406/2013 [psychische Erkrankung]);
- die irrtümliche Annahme des Rechtsbeistands, es genüge zur Fristeinhaltung die Zusendung der Rechtsschrift per Fax (Urteil Obergericht Solothurn vom 18.09.2012 in: fp 06/2013, 340 = SJZ 2015, 163);

- das Versehen einer Hilfsperson (i.c. hatte eine Anwaltssekretärin einen unrichtigen Eingangsstempel angebracht). Dieses "ist dem Rechtsvertreter und damit der Partei wie eigenes Verschulden anzurechnen und fällt somit als Fristwiederherstellungsgrund ausser Betracht" (6F_15/2013);
- starke berufliche Beanspruchung mit der Gründung und der Organisation eigener Firmen und Bewältigung zahlreicher Probleme im privaten Bereich, da diese Behauptungen nicht weiter ausgeführt und belegt worden sind (6B_1213/2013);
- das hohe Alter (i.c. 92 Jahre) einer Person, die sich einer recht guten Gesundheit erfreut (6B_1115/2013);
- unterlassene Ernennung eines amtlichen Verteidigers durch die Staatsanwaltschaft vor Erlass des Strafbefehls (6B_406/2013).

Wiederherstellung bejaht:

- bei Tod des Rechtsvertreters (6B_945/2013).

Verpasste Einvernahmetermins

Sinngemäss gelten diese Voraussetzungen auch für verpasste Einvernahmetermins. Im Verhinderungsfall (z.B. bei Krankheit) hat sich die vorgeladene Person vor dem Einvernahmetermin – allenfalls telefonisch – abzumelden. Auf Verlangen hat sie einen Arztbericht einzureichen, insbesondere wenn der Einvernahmetermin wiederholt verschoben werden musste. Unterlässt sie dies ohne triftigen Grund, kann die Wiederherstellung abgelehnt werden (1B_127/2014).

Zuständigkeit

Im Vorverfahren entscheidet die Staatsanwaltschaft über die Wiederherstellung der Frist (Art. 94 Abs. 4 StPO; 6B_968/2014), sofern diese Frage nicht im Zusammenhang mit der Gültigkeit der Einsprache zu beurteilen ist.

Nichteintreten: Auf ein Wiederherstellungsgesuch muss nicht eingetreten werden, wenn die versäumte Rechtshandlung innert 30 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes nicht nachgeholt wurde (Art. 94 Abs. 2 StPO, 6B_334/2014).

11. Überweisung des Strafbefehls

11.1 Allgemeine Hinweise

Hält die Staatsanwaltschaft nach erfolgter Einsprache am Strafbefehl fest und überweist sie die Akten an das erstinstanzliche Gericht, gilt der Strafbefehl als Anklageschrift. Der Strafbefehl hat daher stets die Anforderungen an eine Ankla-

geschrift zu erfüllen, auch hinsichtlich der Verfahrenssprache. Ebenso ist darauf zu achten, dass die weiteren Beweise abgenommen worden sind.

Vor der Überweisung hat der Staatsanwalt die beschuldigte Person mindestens einmal staatsanwaltschaftlich zu befragen, sei es selber oder rechtshilfeweise. Davon kann ausnahmsweise und nach Rücksprache mit dem Leitenden Staatsanwalt abgewichen werden, wenn von einer solchen Befragung keine relevanten Erkenntnisse zu erwarten sind und der Beschuldigte

- weit weg wohnt und er eine Stellungnahme eingereicht oder erklärt hat, vom Aussageverweigerungsrecht Gebrauch zu machen,
- unbekanntes Aufenthaltsort ist und eine Befragung nicht notwendig erscheint.

Die dem Beschuldigten eröffnete Möglichkeit, vom Staatsanwalt einvernommen zu werden, sowie der Verzicht sind aktenkundig zu machen.

11.2 Neue Delikte nach erfolgter Einsprache

In Bezug auf Delikte, die erst nach erfolgter Einsprache bekannt werden, kann der Strafbefehl nicht als Anklageschrift gelten. Für diese Delikte muss selbstständig Anklage erhoben werden. Nach Rücksprache mit dem Leitenden Staatsanwalt kann für die neuen Delikte ein separates Verfahren angehängt werden.

11.3 Überweisung ans Gericht

In der Überweisung ist die beschuldigte Person mit den kleinen Personalien, deren allfälligen Verteidiger sowie der Gegenstand des Verfahrens aufzuführen. Sie gibt weiter Auskunft darüber, wann der Strafbefehl und die Einsprache ergingen und wer Einsprache erhoben hat. Sofern sich die Einsprache nur auf die Kosten und Entschädigungen oder weitere Nebenfolgen bezieht, ist dies in der Überweisung entsprechend zu vermerken. Die Staatsanwaltschaft stellt in der Überweisung einen entsprechenden Antrag, sofern er zur Hauptverhandlung vorgeladen werden will.

Ergeben sich hinsichtlich Höhe der Tagessätze oder der Busse Änderungen und ist davon auszugehen, dass auch gegen einen neuen Strafbefehl Einsprache erfolgen wird, können die Akten dem Regionalgericht überwiesen werden. In der Überweisung ist zu vermerken, inwiefern die im Strafbefehl angegebene Tagessatz- oder Bussenhöhe nach Ansicht der Staatsanwaltschaft geändert werden soll.

Die Mitteilung der Überweisungsverfügung erfolgt analog der Regelung bei der Anklageschrift. Dasselbe gilt bezüglich der Frage, ob ein Schlussbericht erfasst werden soll. Die Sachbearbeiterinnen berechnen die nach erfolgter Einsprache aufgelaufenen Barauslagen und Gebühren des Verfahrens und weisen diese im Gebührenberechnungsblatt (ANKLKOS) aus.

Wenn nach erfolgter Einsprache noch Untersuchungshandlungen vorgenommen wurden oder sich hinsichtlich Busse und Tagessatzhöhe eine Änderung ergibt, ergeht eine Parteimitteilung, bevor die Akten dem Gericht überwiesen werden.

11.4 Bei Ungültigkeit der Einsprache

Über die Gültigkeit der Einsprache entscheidet das erstinstanzliche Gericht. Hält die Staatsanwaltschaft die Einsprache für ungültig, erfolgt im Regelfall ohne vorherige Untersuchung die Überweisung der Akten an das Regionalgericht. Die Staatsanwaltschaft kündigt das Vorgehen mit einem kurzen Hinweis, aus welchem Grund die Einsprache nach ihrer Auffassung ungültig ist, in einer Parteimitteilung an. Zudem teilt sie mit, dass die Staatsanwaltschaft dem Gericht beantragen wird, die Einsprache für ungültig zu erklären, und dass über ein allfälliges Wiederherstellungsgesuch ebenfalls das Gericht zu entscheiden hat.

Werden Beweisergänzungsanträge gestellt oder sind Beweisabnahmen angezeigt, die sich nicht auf die Frage der Ungültigkeit beziehen, so können diese vorgenommen werden, wenn deren Nichtvornahme zu einem nicht wiedergutmachenden Nachteil führen könnte. Andernfalls ist die Abnahme zu verschieben, bis das Gericht über die Gültigkeit entschieden hat.

In der Überweisung wird angegeben, dass die Staatsanwaltschaft am Strafbefehl festhält und sie beantragt, die Einsprache für ungültig zu erklären und einen Nichteintretensentscheid zu fällen. Sofern die Erörterung der Ungültigkeit näherer Erörterung bedarf, können diese in einem Schlussbericht festgehalten werden. Dasselbe gilt für materielle Fragen für den Fall, dass die Einsprache nicht für ungültig erklärt werden sollte.

Chur, den 21. Februar 2017

Der Erste Staatsanwalt



lic. iur. Renato Fontana